

Satzung über die Hausnummerierung

Beschluss: 09.03.1995

Genehmigung: --

Ausfertigung: 06.04.1995

Inkrafttreten: 14.04.1995

Satzung

über die Hausnummerierung

vom 6. April 1995

Die Stadt Friedberg erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl, S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.94 (GVBl S. 761), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I Seite 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.88 (GVBl I S. 1093), sowie zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 05.10.94 (BGBl I S. 2911) folgende

Satzung

§ 1

1. Die Stadt Friedberg benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.
2. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
3. Die Stadt Friedberg teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen. Insbesondere in der Altstadt ist die Hausnummer so zu gestalten und anzubringen, dass sie sich in das historische Altstadtbild einfügt. Der in der Anlage beigefügte Plan, der den Bereich der Altstadt bezeichnet, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3

1. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt Friedberg eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Ziffer 3 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt Friedberg nach § 3 Ziffer 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
Ist ein Gebäude zum Zeitpunkt der Erteilung der Hausnummer noch nicht bezogen, so beginnt die Frist von 4 Wochen spätestens mit Bezug des Gebäudes.
2. Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.
3. Die Stadt Friedberg kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
4. Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.
5. Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nach Ziffer 1 nicht nach, so kann die Stadt Friedberg das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstandenen Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 6. April 1995

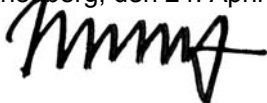
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 7. April 1995 im Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Erdgeschoß, Zimmer 2, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Friedberger Allgemeinen vom 7. April 1995 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 7. April 1995 angeheftet und am 21. April 1995 wieder entfernt.

Friedberg, den 24. April 1995



Albert Kling
Erster Bürgermeister